

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung Eckpunkte Verbandshaushalt 2019
2. Feststellungsbeschluss 21. Fortschreibung FNP
- Vorberatung - Anlage 1 - 5
3. Gebührenerhöhung Musikschule
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Verbandsmusikschule vom 21. Dezember 1992
- Gebührenordnung - Anlage 6
- Vorberatung -
4. Kauf/Übernahme Backbone-Netz
- Vorberatung -
5. Sonstiges / Bekanntgaben
 1. Bekanntgabe Termin Verbandsversammlung

§ 1

Vorstellung Eckpunkte Verbandshaushalt 2019

Herr Bürgermeister Salemi führt ins Thema ein und erklärt, dass der Verbandshaushalt dieses Jahr aufgrund der Doppik-Umstellung sehr spät ins Gremium eingebracht wird.

Frau Bohner teilt mit, dass die Eckpunkte des Haushalts 2019 in der Verbandsversammlung am 15.11.2018 dem Gremium vorgestellt wurden. Die Zahlen wurden nach bestem Gewissen auf den jetzigen Stand nochmals aktualisiert.

Der Haushaltsplan des Verwaltungsverbandes ist zwischenzeitlich erstellt. Ganz ungewohnt dieses Jahr als letzter Haushaltsplan, sonst immer vor den Gemeinden. Wir gehen davon aus, dass auch künftig wieder der Verbandshaushalt vor den Haushalten der Gemeinden aufgestellt wird, um eine Planungssicherheit bei den Umlagen zu erhalten.

Es ergeben sich dieses Jahr gegenüber dem Vorjahr weniger Auswirkungen bei der Höhe der Umlagen als bei den Begrifflichkeiten.

Die Systematik muss nicht mehr erläutert werden, da dies bereits auf Gemeindeebene ausführlich erfolgte.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt und Erträgen bzw. Aufwendungen und Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Höhe der bisherigen allgemeinen Verbandsumlage entsprach in der Kameralistik den ungedeckten Kosten des Verwaltungshaushalts zuzüglich des Umlagebedarfs für Investitionen bis 100.000 €.

Im NKHR werden bereits für Investitionen ab 1.000 € Kapitalumlagen für das jeweilige Anlagegut erhoben.

Die Verbandssatzung ist in Bezug auf Umlagen noch an das Neue Haushaltsrecht anzupassen, wenn die Einzelheiten endgültig geklärt sind.

Wie bereits mehrfach kommuniziert, beabsichtigt der Verwaltungsverband die Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandinfrastruktur. Aus diesem Grund sind die Breitbandinvestitionsmaßnahmen (derzeit 83 in allen 14 Verbandsgemeinden) nicht im Verbandshaushalt enthalten.

Investitionen gibt es dieses Jahr nur für die Musikschule (4 Pauken, insg. 10.000 €) und im IT-Bereich 90.000 € für die Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur.

Die allgemeine Verbandsumlage entspricht im NKHR dem Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushalts.

Der Nettoressourcenbedarf ist beim Verband in der Summe identisch mit dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis und auch dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts. Gründe hierfür sind, dass sich sowohl die inneren Verrechnungen neutral auswirken als auch die Abschreibungen durch die Auflösung der Sonderposten in gleicher Höhe ausgleichen.

Bei Erhebung einer Verbandsumlage in gleicher Höhe wie im Vorjahr mit 2.650.000 € ergibt sich eine Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 354.930 €, was der bisherigen Rücklagenentnahme entspricht.

Eine allgemeine Rücklage im kameralen Sinne gibt es nicht mehr. Im NKHR sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses sog. Ergebnisrücklagen zu bilden. Diese Mittel sind in den Folgejahren zum Haushaltsausgleich zu verwenden.

Bei einem Umlagebedarf in Höhe von insgesamt 3.004.930 € ist es auch im NKHR nach der GemHVO (§ 16 Abs. 3) zulässig, dass Mittel, die in den Vorjahren der sog. Ergebnissrücklage zugeführt wurden, nicht zurückbezahlt werden, sondern bei den Erträgen bzw. Einzahlungen abgesetzt werden (auch wenn es sich auf Erträge/Einzahlungen der Vorjahre bezieht).

Umlagebedarf insgesamt	3.004.930 €
abzüglich möglicher Rücklagenentnahme	<u>354.930 €</u>
Umlage 2019	2.650.000 €

An der grundsätzlichen Systematik des Verbandshaushaltes wurde auch nichts verändert.

Alle kameralen Unterabschnitte wurden übernommen und in den entsprechenden Produktbereich bzw. die Produktgruppe übergeleitet.

Anstelle der bisherigen 9 Einzelpläne gibt es nun 7 Teilhaushalte. Eine Übersicht der Zuordnung der jeweiligen Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten ergibt sich aus einer Übersicht.

Da im doppischen Haushalt in der Regel mehrere Gruppierungen zu einer Ertrags- bzw. Aufwandsart zusammengefasst sind und die Ansätze nicht mehr wie bisher nachvollzogen werden können, wurde zum Einen den Vorbericht ausführlicher gestaltet, andererseits erhalten die Gremien für 2019 noch sog. Überleitstabellen, aus denen die einzelnen Ansätze ersichtlich sind.

Wie bekannt, werden gegenüber den Vorjahren aus 2018 keine Haushaltsreste übernommen, d.h. es werden Ansätze in Höhe der in 2019 zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebildet.

Erstmalig werden im Verbandshaushalt nicht nur für den Bereich der Musikschule Abschreibungen dargestellt, sondern für sämtliche Bereiche. Durch die Abbildung von Sonderposten in gleicher Höhe hat dies keine Auswirkungen auf die Verbandsumlage und hält sich aufgrund der Anwendung der Vereinfachungsregelungen beim Verband in Grenzen.

Gesonderte Umlagen werden von den Gemeinden erhoben für den jeweils durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwand bei

- den Gemeindeverbindungsstraßen
- den Schulen
- der Schulsozialarbeit
- der Integrationsbeauftragten und
- der Umladestation.

Auf Überschüssen aus den Vorjahren konnte wie folgt zurückgegriffen werden:

- Umladestation 51.200 € → Umlagebedarf 2019: 0 €
- Gemeinschaftsschule 9.350 € → Umlagebedarf 2019: 168.100 €, dies entspricht einer Schulkostenumlage von 820 €/Schüler
- SBBZ Lernen → Fehlbetrag Vorjahr in Höhe von 2.971 € wird ausgeglichen. Durch Erhöhung Sachkostenbeitrag des Landes und Anstieg der Schülerzahl um 10 Schüler von 44 auf 54 Schüler dieses Jahr kein Umlagebedarf

Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen des Haushalts 2019:

Erläuterungen im Einzelnen erfolgen nur zu den Ansätzen des Ergebnishaushalts und auch nur sofern diese von den Vorjahresansätzen abweichen bzw. außerordentlich sind.

Bei der **Hauptverwaltung** wurde die Miete für die Notariatsräume Bahnhofstraße 12 für das gesamte Jahr (21.000 €) und die Schilderstelle (11.000 €) aufgenommen.

Die Erstattungen von den Gemeinden wurden angepasst. Ursache hierfür sind die gestiegenen Kosten im Bereich der IT und des zusätzlichen Personals im IT-Bereich.

Die Erstattung von den Zweckverbänden wurde um 4.000 € niedriger angesetzt, da diese sich nach dem Investitionsvolumen der Zweckverbände richtet und dieses Jahr auf Zweckverbandsebene weniger Investitionen anstehen.

Der Haushaltsansatz bei der Hauptverwaltung für Personalausgaben wurde um 82.000 € auf 561.000 € erhöht. Hauptursache hierfür ist neben der allgemeinen tariflichen Erhöhung eine zusätzliche Stelle im IT-Bereich.

Für Unterhaltungsmaßnahmen am Verbandsgebäude stehen 30.000 € zur Verfügung (v.a. notwendige Brandschutzmaßnahmen und kleinere Renovierungsarbeiten, Umbau von Büroräumen).

Im IT-Bereich fand eine Verlagerung vom ehem. Vermögenshaushalt in den Ergebnishaushalt statt. Während der Ansatz für Investitionen im IT-Bereich 90.000 € beträgt (Vorjahresansatz 110.000 € und HH-Rest 127.000 €) wurde im Ergebnishaushalt der Ansatz um 100.000 € auf 260.000 € erhöht. Ersatzbeschaffungen für Drucker, PCs, Langzeitarchivierung, Leitungskosten und elektronische Formulare fallen in diesen Bereich.

Der Sachaufwand für besondere Zwecke konnte von 20.000 € auf 10.000 € reduziert werden, ebenfalls die Sachverständigenkosten von 22.000 € auf 15.000 €.

Im Bereich der **Finanzverwaltung** wurde eine weitere Rate für die Vermögensbewertung zum Stichtag 01.01.2019 aufgenommen (Verband: 7.000 €, Umlandgemeinden: 40.000 € mit Erstattungen).

Ebenfalls angestiegen ist der Erstattungsaufwand an die Stadt für die Finanzverwaltung, nachdem zusätzliches Personal eingestellt werden musste.

Die Verbandswerkrealschule fällt ab diesem Schuljahr weg, alle Hauptschüler werden auf der Reutte unterrichtet. Die Förderschule, d.h. SBBZ Lernen ist zwischenzeitlich in die ATS umgezogen.

Dies hat Auswirkungen auf die **Schulhaushalte**.

Die inneren Verrechnungen (ca. 30.000 €) zwischen Gemeinschafts- und Förderschule entfallen, d.h. die Personal- und Bewirtschaftungskosten gehen voll zu Lasten der Gemeinschaftsschule. Zusätzlich werden für die Einrichtung eines Lernateliers und Geräten wie Laptops, Smartboards, Medienwagen Mittel in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2019 eine Schulkostenumlage für die Gemeinschaftsschule erhoben werden muss, 820 €/Schüler.

Nach Umzug der Förderschule in die ATS erfolgen statt der inneren Verrechnungen mit der Gemeinschaftsschule Erstattungen an die Stadt Langenau für den Betrieb und die Unterhaltung anteilig der Schülerzahlen. Die direkt zuordenbaren Kosten werden direkt im Verbandshaushalt abgebildet.

Die Sachkostenbeiträge für die Förderschule konnte um 100 € höher je Schüler angesetzt werden.

Ebenfalls veranschlagt ist die pauschale Zuweisung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen in Höhe von pauschal 50 € je Schüler. Ob die Mittel in diesem Umfang dieses Jahr fließen ist noch ungewiss. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift liegt noch nicht vor.

Eine weitere Verschiebung ergibt sich im Bereich der **Schulsozialarbeit**.

Es erfolgte eine Aufstockung auf insg. 2,25 Stellen, gleichzeitig ist nur noch ein Schulsozialarbeiter beim Verband angestellt, die übrigen 3 Kräfte sind bei Oberlin e.V. angestellt und der Verband leistet eine Erstattung des Personalaufwands.

Bisher erfolgte die Aufteilung der Kosten anteilig der Schülerzahl, seit diesem Schuljahr werden die Kosten nach dem Zeitaufwand in der jeweiligen Schule aufgeteilt.

Im Zusammenhang mit dieser Neustrukturierung wurden auch die Stellenanteile ab dem Schuljahr 2018/2019 neu festgelegt:

Albecker-Tor-Grundschule	30%	Stellenanteile
Ludwig-Uhland-Grundschule	40%	Stellenanteile
Friedrich-Schiller-Realschule	50%	Stellenanteile
Robert-Bosch-Gymnasium	40%	Stellenanteile
Gemeinschaftsschule „Auf der Reutte“	40%	Stellenanteile
SBBZ Lernen ATS	25%	Stellenanteile

Gemäß den Förderrichtlinien des Landes und des Landkreises werden je Zuwendungen in Höhe von je 16.700 €/Vollzeitstelle, insgesamt somit 75.150 € erwartet.

Bei den Planansätzen 2019 wurden die neuen Stellenanteile zugrunde gelegt.

Bei der **Musikschule** ergeben sich nur geringfügige Änderungen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtausgaben und den Zuschussbedarf haben die Aufwendungen für das pädagogische Personal.

Trotz der TVöD-Tariferhöhungen und einer entsprechenden Anhebung der Vergütung des freiberuflich tätigen pädagogischen Personals ist der Personalaufwand durch personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr nicht angestiegen.

Zur Stabilisierung des Abmangels hatte auch der bereits in den vergangenen Jahren teilweise erfolgte Umstieg von Einzel- auf Gruppenunterricht beigetragen. Es wird auch weiterhin versucht, soweit wie möglich vom Einzelunterricht auf Kleingruppen-Unterricht überzugehen, wobei hier allerdings auch im Interesse der Qualität der Musikschule Grenzen bestehen.

Bei den Landeszuwendungen für das pädagogische Personal wurde von einer Förderung in Höhe von 10 % ausgegangen.

Zum 01.08.2019 ist eine Gebührenanpassung geplant, um den Zuschussbedarf weiterhin in vertretbarer Höhe zu halten und größere Gebührensprünge zu vermeiden. Die Gebühren wurden letztmals zum 01.08.2016 neu festgelegt.

Insgesamt ist nach der vorliegenden Planung für die Verbandsmusikschule im Jahr 2019 ein Nettoressourcenbedarf von 294.100 € (Vorjahresansatz: 307.340 €) veranschlagt.

Für das **Mehrgenerationenhaus** wurde für das Jahr 2019 wieder eine Zuwendung in Höhe von 30.000 € bewilligt.

Aufgrund gestiegener Sach- und Personalkosten (insg. + 8.000 €) erhöht sich der Nettoressourcenbedarf auf 43.500 €.

Die Förderung der Maßnahme „**Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte/r**“ wurde mit einem Stellenumfang von insgesamt 100 % (2 x 0,5 Stelle) bewilligt. Die Einstellungen erfolgten zum 29.12.2016 und 04.10.2017.

Bei Aufwendungen von insgesamt 70.300 € und zu erwartendem Zuweisungen vom Land in Höhe von 32.500 € ergibt sich ein Finanzierungsbedarf für die Gemeinden von 37.800 €.

Beim Planansatz für Erstattungen von Gemeinden für **Planung und Bauleitung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus** sowie für Unterhaltungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2019 wie im Vorjahr mit Einnahmen in Höhe von 600.000 € kalkuliert. Auf der Aufwandsseite konnten größtenteils die Vorjahressätze übernommen werden. Der Personalkostenansatz konnte um 10.000 € niedriger angesetzt werden durch personelle Veränderungen.

Insgesamt hängt das Ergebnis der Erstattung jeweils auch von der allgemeinen Baupreissteigerung und der Bautätigkeiten der Gemeinden ab.

Beim **Baurechtsamt** wird trotz der grundsätzlich angestrebten kostendeckenden Gebühren auch künftig keine volle Kostendeckung erzielt. Insbesondere im Bereich der Beratungen und des notwendigen Bürgerservices sind keine kostendeckenden Gebühren möglich.

Bei den Gebühreneinnahmen der unteren Baurechtsbehörde wird für das Jahr 2019 von einem Gebührenaufkommen in Höhe von 320.800 € ausgegangen (Vorjahr: 300.000 €). Dabei liegt ein Unsicherheitsfaktor in der nicht vorhersehbaren Bautätigkeit und den tatsächlich durchzuführenden Genehmigungsverfahren.

Die Gebühreneinnahmen für die Tätigkeit des Gutachterausschusses werden mit 8.000 € (Vorjahr: 7.000 €) und die Verwarnungs- und Bußgelder mit 5.000 € (Vorjahr: 8.000 €) veranschlagt.

Im **Abfallbereich** wird bei den Gemeinden des Verwaltungsverbandes mit einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Hausmüllaufkommen von circa 3.300 t gerechnet. Bei der weiteren Anlieferung von Abfall auf der Umladestation (gewerbliche und private Direktanlieferung sowie Hausmüll der Nachbargemeinden) wird von circa 1.500 t ausgegangen. Somit wird insgesamt mit einer Müllmenge von 4.800 t gerechnet.

Seit 01.07.2007 wird auch die Bauschuttdeponie des Landkreises vom Verbandspersonal betreut. Der Alb-Donau-Kreis erstattet die anteiligen Personalkosten (Haushaltsansatz: 25.000 €).

Die Benutzungsentgelte für die Umladestation „Ochsenhölzle“, Langenau wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2015 neu festgesetzt. Seitdem hat sich die Kostensituation nur unwesentlich geändert.

Insgesamt ist beim laufenden Betrieb der Umladestation auch im Haushaltsjahr 2019 wie in den Vorjahren mit einer vollen Kostendeckung zu rechnen.

Unterhaltungsmaßnahmen an **Gemeindeverbindungsstraßen** werden grundsätzlich entsprechend dem baulichen Zustand der Straßen und nach der festgestellten Dringlichkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2019 sind für den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraßen Haushaltsmittel wie folgt veranschlagt:

Allgemeiner Unterhaltungsaufwand, Schneeräumen und Reinigung	100.000 €
GVS 8.27 Rohngrabenweg (Deckenverstärkung, 2. Teil)	69.000 €
GVS Albeck Schotterwerk (punktuelle Sanierung/Bankette)	<u>71.000 €</u>
Summe 2019	240.000 €
Hiervon gedeckt durch Überschuss 2017	<u>51.200 €</u>
	<u>188.800 €</u>

Nach § 2 Absatz 4 Ziffer 11 der Verbandssatzung ist dem Verwaltungsverband die Erfüllungsaufgabe „Träger einer Breitbandinfrastruktur“ übertragen.

Beim Finanzamt Ulm wurde für die aus steuerlichen Gründen erfolgte Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt und mit Schreiben vom 28.09.2018 wurde vom Finanzamt Ulm dem Antrag entsprochen.

Derzeit wird geprüft, ob die Gründung eines Eigenbetriebs für den Verwaltungsverband von Vorteil wäre. Es ist beabsichtigt, noch im Laufe des Jahres 2019 einen Eigenbetrieb rückwirkend zum 01.01.2019 zu gründen mit der Folge, dass dieser Bereich aus dem allgemeinen Verbandshaushalt ausgegliedert wird.

Für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den Prüfungen und Vorbereitungen zur Gründung eines Eigenbetriebs werden Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt.

Für Kontrolle und Unterhalt des „**Qualitätswanderwegs Lonetal**“ sowie die Kontrolle von „**touristischen Radwegen**“ fällt stetiger Aufwand an. Insgesamt wurden für Personal- und Sachkosten wie in den Vorjahren Mittel in Höhe von 10.900 € veranschlagt.

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis, allgemeine Verbandsumlage

Wie in der Kameralistik soll auch nach den Vorgaben des NKHR die Verbandsumlage so veranschlagt werden, dass die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge ausgeglichen werden können.

Wie oben bereits ausgeführt, wurde die allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2019 mit 3.004.930 € ermittelt. Da aus der allgemeinen Rücklage noch Mittel in Höhe von 354.930 € entnommen werden können, ergibt sich ein Umlagebedarf in Höhe von 2.650.000 €.

Je Einwohnergleichwert (EGW) beträgt die Umlage beim Einwohnerstand zum 30.06.2018 somit 103,80636 € (Vorjahr 106,22647 €/EGW).

II) FINANZHAUSHALT

Der Gesamtfinanzhaushalt besteht aus drei Teilbereichen.

Im ersten Bereich wird der **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf** aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Er beinhaltet alle zahlungswirksamen, ordentlichen Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ohne die Abschreibungswerte und aufgelösten Investitionszuwendungen. Auf eine nochmalige Beschreibung dieser Werte wird daher verzichtet.

Der zweite Bereich entspricht in etwa dem Vermögenshaushalt im kameralen System. Folgende **Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** sind vorgesehen:

THH	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen
1	I-1111-002	IT-Bereich Erwerb von beweglichem Vermögen Ersatzbeschaffungen Serversysteme, Netzwerkstruktur, Leitungen und Hardware-Ersatzbeschaffungen	90.000 €	90.000 €
3	I-2630-001	Musikschule Erwerb von beweglichem Vermögen Pauken	10.000 €	10.000 €
			100.000 €	100.000 €

Den Investitionsauszahlungen stehen jeweils Kapitalumlagen in gleicher Höhe gegenüber.

Der dritte Teilbereich enthält Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (+/- 0 €).

Durch die Rücklagenentnahme ergibt sich eine veranschlagte **Änderung des Finanzierungsmittelbestandes** zum Ende des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 304.930 €.

Die Haushaltssatzung wurde natürlich auch der Doppik angepasst und gliedert sich in Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Der Verband benötigt keine Kreditermächtigung und keine Verpflichtungsermächtigungen. Allerdings wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 150.000 € auf 300.000 € angepasst. Dies ist erforderlich, da vor allem Zuweisungen zeitverzögert eingehen und der Verband mit Personal- und Sachausgaben in Vorleistung gehen muss.

Das Gremium nimmt die Ausführung von Frau Bohner zustimmend zur Kenntnis.

§ 2

Feststellungsbeschluss 21. Fortschreibung FNP **- Vorberatung -**

Sachverhalt:

Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, bedarf er keiner Genehmigung. Er ist lediglich nach dem Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen und dem Landratsamt gemäß § 4 Absatz 3 GemO anzuzeigen.

Aus diesem Grund wurde eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Nach § 2 a BauGB ist zusätzlich ein Umweltbericht zu erstellen. Sofern der Umweltbericht gleichzeitig mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erarbeitet wird, kann dieser bei der weiterführenden Bebauungsplanung ergänzt und verwendet werden. Eine Neuaufstellung ist dann entbehrlich und beschleunigt das Bebauungsplanverfahren.

Sowohl das Regierungspräsidium Tübingen wie auch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis regen in ihren Stellungnahmen zwingend eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans an.

Der Verwaltungsrat hat am 06.02.2018 beschlossen, eine 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Weiterer Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss:	Beschluss des Verwaltungsrats vom 06.02.2018	
	Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern vom 15.02./16.02.2018	
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	09.02.2018 bis 15.03.2018	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.02.2018 bis 15.03.2018 im Verbandsgebäude am 01.03.2018	
Auslegungsbeschluss:	Mit der Abwägung der während der Bürgeranhörung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen durch den - Verwaltungsrat am 03.05.2018 - Verwaltungsrat am 18.10.2018	
1. Öffentliche Auslegung:	Bekanntmachung:	24./25.05.2018
	Auslegung:	28.05.2018 - 29. Juni 2018
2. Öffentliche Auslegung:	Bekanntmachung:	13./14.12.2018
	Auslegung:	17.12.2018 - 25.01.2019

Der zu ändernde Planbereich umfasst folgende Gebiete:

Gemarkung Asselfingen

Erweiterung Gewerbegebiet „Öllinger Weg“

Erweiterung gesamt 1,24 ha.

(siehe Lageplan Nr. 1 vom 23.11.2017)

Gemarkung Ballendorf

Wohnbaufläche „Hinter den Gärten“

Verschiebung einer Fläche von 0,187 ha
(siehe Lageplan Nr. 2 vom 23.11.2017)

Gemarkung Ballendorf

Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Kaisersbaum“

Erweiterung gesamt 1,67 ha
(siehe Lageplan Nr. 3 vom 23.11.2017/09.04.2018)

Gemarkung Bernstadt

Erweiterung Gewerbegebiet „Herdgasse“

Erweiterung gesamt 0,8 ha
(siehe Lageplan Nr. 4 vom 23.11.2017/30.05.2018)

Gemarkung Holzkirch

Neuausweisung Misch/Dorfgebiet „Hinter den Gärten“

Neuausweisung gesamt 1,7 ha
(siehe Lageplan Nr. 5 vom 23.11.2017/01.10.2018)

Gemarkung Stadt Langenau

Wohnbaufläche „Breiter Weg III/Beim St. Jakobsweg“

Verschiebung von 2 Flächen von 0,76 ha und
0,28 ha gesamt 1,04 ha
(siehe Lageplan Nr. 6 vom 23.11.2017/09.04.2018/
23.07.2018)

Gemarkung Neenstetten

Erweiterung Gewerbegebiet „Schrankenweg“

Erweiterung gesamt 1,0 ha.
(siehe Lageplan Nr. 8 vom 23.11.2017)

Gemarkung Rammingen

Erweiterung Gewerbegebiet „Breite“

Erweiterung gesamt 1,0 ha.
(siehe Lageplan Nr. 9 vom 23.11.2017)

Gemarkung Öllingen

Erweiterung Mischgebiet Ortsrand

Erweiterung gesamt rd. 0,2 ha.
(siehe Lageplan Nr. 10 vom 23.11.2017)

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sind folgende Anregungen vorgetragen worden:

- Anlage 1 Liste Anhörung Träger öffentlicher Belange
(Auslegung vom 28.05.2018 - 29.06.2018)
(Auslegung vom 17.12.2018 - 25.01.2019)
- Anlage 2 Abwägung öffentlicher Belange / Abwägung privater Belange
und Schreiben vom 11.03.2019
- Anlage 3 Liste Bürgeranhörung (Auslegung vom 17.12.2018 - 25.01.2019)

Nach eingehender Beratung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.04.2019 - einstimmig -

beschlossen

der Verbandsversammlung zu empfehlen:

1. Der von der Verwaltung ausgearbeiteten Abwägungsentscheidung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.12.2017/09.04.2018 mit Begründung vom 19.12.2017/09.04.2018/04.10.2018 und Umweltbericht vom 09.04.2018 (Anlage 5) wird für folgende Plangebiete festgestellt (Feststellungsbeschluss):

Gemarkung Asselfingen

Erweiterung Gewerbegebiet „Öllinger Weg“

Erweiterung gesamt 1,24 ha.
(siehe Lageplan Nr. 1 vom 23.11.2017)

Gemarkung Ballendorf

Wohnbaufläche „Hinter den Gärten“

Verschiebung einer Fläche von 0,187 ha
(siehe Lageplan Nr. 2 vom 23.11.2017)

Gemarkung Ballendorf

Erweiterung Gewerbegebiet „Beim Kaisersbaum“

Erweiterung gesamt 1,67 ha
(siehe Lageplan Nr. 3 vom 23.11.2017/09.04.2018)

Gemarkung Bernstadt

Erweiterung Gewerbegebiet „Herdgasse“

Erweiterung gesamt 0,8 ha
(siehe Lageplan Nr. 4 vom 23.11.2017/30.05.2018)

Gemarkung Holzkirch

Neuausweisung Misch/Dorfgebiet „Hinter den Gärten“

Neuausweisung gesamt 1,7 ha

(siehe Lageplan Nr. 5 vom 23.11.2017/01.10.2018)

Gemarkung Stadt Langenau

Wohnbaufläche „Breiter Weg III/Beim St. Jakobsweg“

Verschiebung von 2 Flächen von 0,76 ha und

0,28 ha gesamt 1,04 ha

(siehe Lageplan Nr. 6 vom 23.11.2017/09.04.2018/
23.07.2018)

Gemarkung Neenstetten

Erweiterung Gewerbegebiet „Schrankenweg“

Erweiterung gesamt 1,0 ha.

(siehe Lageplan Nr. 8 vom 23.11.2017)

Gemarkung Rammingen

Erweiterung Gewerbegebiet „Breite“

Erweiterung gesamt 1,0 ha.

(siehe Lageplan Nr. 9 vom 23.11.2017)

1. Gemarkung Öllingen

Erweiterung Mischgebiet Ortsrand

Erweiterung gesamt rd. 0,2 ha.

(siehe Lageplan Nr. 10 vom 23.11.2017)

weitere Anlagen:

Anlage 4 Begründung vom 04.10.2018 mit 9 Lageplänen

Anlage 5 Umweltbericht vom 09.04.2018

§ 3

Gebührenerhöhung Musikschule 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verbandsmusikschule vom 21. Dezember 1992 - Gebührenordnung - - Vorberatung -

Sachverhalt:

Die Gebühren der Verbands-Musikschule wurden letztmals am 12.11.2015 mit Wirkung vom 01.08.2016 neu festgelegt.

Bereits bei der Neufassung der Gebührenordnung am 21.12.1992 wurde angeregt, Gebührenanpassungen regelmäßig nach zwei Jahren vorzunehmen, sofern entsprechende Kostensteigerungen auftreten. Dies ist auch über einen längeren Zeitraum so geschehen. Seit dem Jahr 2005 erfolgten Gebührenanpassungen in einem Abstand von 3 Jahren (Ausnahme: 2011-2013).

Ein bedeutender Zugang bei den Schülerzahlen ergab sich zum 01.08.2005 durch die Unterrichtung von Musikschülern aus Dornstadt. Dieser Zugang an Musikschülern hat sich positiv auf das Gesamtergebnis ausgewirkt. Hierdurch konnten durch Synergieeffekte und wirtschaftlichem Einsatz von Schulleitung, Verwaltung und Musiklehrern insgesamt Einsparungen je Schüler erreicht werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtausgaben und den Zuschussbedarf haben die Aufwendungen für das pädagogische Personal.

Zur Stabilisierung des Abmangels hatte in den vergangenen Jahren unter anderem auch der teilweise erfolgte Umstieg von Einzel- auf Gruppenunterricht beigetragen. Es wird auch weiterhin versucht, soweit wie möglich vom Einzelunterricht auf Kleingruppenunterricht überzugehen, wobei hier allerdings auch im Interesse der Qualität der Musikschule Grenzen bestehen.

Trotz der genannten Einsparungen sind insbesondere beim Personal auf Grund tariflicher Regelungen Kostensteigerungen zu verzeichnen. Neben den linearen Erhöhungen (TVöD-Beschäftigte und freie Mitarbeiter) wirken sich bei den TVöD-Beschäftigten auch tariflich festgelegte Stufenänderungen aus. **Um den Zuschussbedarf weiterhin in vertretbarer Höhe zu halten, ist eine Gebührenanpassung erforderlich.**

Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 29.11.2018 (Unterbeilage c) sind die derzeitigen Schülerzahlen sowie die hieraus für den Kalkulationszeitraum ermittelten Kosten. Dabei wurde zum einen der Finanzierungsplan für die Musikschule zur Erstellung des Haushaltsplans 2019 zu Grunde gelegt. Des Weiteren wurde bei den Personalkosten die für das Jahr 2019/2020 bereits beschlossenen Erhöhungen berücksichtigt. Beim Ballettunterricht wurde von einer geringen Reduzierung der Schülerzahlen und damit etwas kleineren Gruppen ausgegangen.

Die Musikschule Langenau beabsichtigt ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Kinderchor ins Angebot aufzunehmen. Die Teilnahme am Kinderchor soll grundsätzlich kostenlos sein, jedoch wäre dazu ein zusätzlicher wöchentlicher Stimmbildungskurs mit 20 Minuten mit jeweils 2-3 Schülern verpflichtend. Hierfür musste eine Gebühr berechnet werden.

Des Weiteren muss das seit Jahren bestehende Angebot „Klassenmusizieren in Streicher- und Bläserklassen“ in das Gebührenverzeichnis mit aufgenommen werden. Bisher wurde hierfür pauschal ein Betrag von monatlich 25,00 € verlangt. Auch hierfür musste eine Gebühr berechnet werden.

Die vorgeschlagenen Gebühren sowie der hieraus errechnete Kostendeckungsgrad sind aus Unterbeilage e ersichtlich.

Beim Klassenmusizieren in Bläser- /Streicherklassen soll die Gebühr trotz niedriger Kostendeckung von circa 47 % nicht höher angesetzt werden, da man bewusst versucht, hier auch Familien oder Kinder anzusprechen, die sich ggf. den normalen Musikschulunterricht nicht leisten können.

Auch die Musikalische Früherziehung soll als Einstieg in die musikalische Ausbildung mit 25,00 € pro Monat beibehalten werden. Hier ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von circa 78 %.

Bei den weiteren Gebühren wurde eine moderate Steigerung von ca. 3 – 4 % eingerechnet.

Für das Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklassen und die Teilnahme am Chor mit Stimmbildung werden keine weiteren Ermäßigungen (Mehrfachbelegung oder Geschwisterermäßigung) gewährt.

Ein Vergleich der vorgeschlagenen Gebühren mit den von vergleichbaren Musikschulen erhobenen Gebühren ist aus Unterbeilage d ersichtlich.

Eine Neufestsetzung der Gebühren sollte wie bisher erst mit Beginn des neuen Schuljahres, also zum 01.08.2019 in Kraft treten. Damit hätten die Eltern die Möglichkeit, bei Bedarf hinsichtlich des gewünschten Unterrichts Änderungen zum neuen Schuljahr vorzunehmen. Die Gemeinden Beimerstetten, Dornstadt und Westerstetten wurden bereits mit Schreiben vom 13.03.2019 vorab über eine beabsichtigte Gebührenerhöhung informiert.

Herr Sziel erklärt, dass derzeit an der Musikschule ein Schülerhöchststand mit insgesamt 1.587 Musikschüler erreicht ist. Von Seiten der Musikschule wird angedacht, einen Kinder- und Jugendchor neu aufzustellen. Dieser Kinder- und Jugendchor soll kostenfrei sein. Allerdings soll auch als Voraussetzung eine wöchentliche Stimmbildung angeboten werden, die kostenpflichtig ist. Nach Aussage von Herrn Sziel ist Stimmbildung bei einem Chor unabdingbar. Eine anspruchsvolle Chorarbeit kann nur mit entsprechender Stimmbildung vorgenommen werden. Der Kinder- und Jugendchor soll im neuen Schuljahr 2019/2020 ins Leben gerufen werden.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob der Kinder- und Jugendchor auf Wunsch der Eltern oder auf Wunsch der Musikschule initiiert wurde. Nach Aussage von Herrn Sziel wurde dieser Wunsch von den Eltern an die Musikschule herangetragen.

Aus dem Gremium nachgefragt, ob dieser Kinder- und Jugendchor nicht als Konkurrenz für die Schulchöre der weiterführenden Schulen zu sehen ist. Dies ist nach Aussage von Herrn Sziel nicht der Fall. Er sieht die Chorarbeit im gesamten Verbandsgebiet als Vakuum und ist deshalb der Meinung, dass ein Kinder- und Jugendchor dieses vorhandene Vakuum füllen kann.

Weiterhin wird aus dem Gremium nachgefragt, ob die Gründung dieses Kinder- und Jugendchors auch mit den Gesangvereinen des Umlandes abgesprochen ist. Da ebenfalls hier eine Konkurrenz zu deren Angebot gesehen wird.

Nach Aussage von Herrn Sziel soll dieses Angebot die Chorangebote in den Verbandsgemeinden unterstützen.

Auf Frage, ob die Vorstände der Gesangvereine in den Verbandsgemeinden informiert wurden, antwortet Herr Sziel das zum Teil mit diesen gesprochen wurde. Er wird dies aber in den kommenden Wochen und Monaten noch nachholen.

Auf Nachfrage erklärt Herr Sziel, dass der Kinder- und Jugendchor im Bahnhof proben soll. Es ist auch geplant, dass pro Jahr ca. zwei Auftritte sowohl in Kirchen wie auch in Stadthallen und ähnlichem erfolgen soll.

Weiterhin wird nachgefragt, ob in der Musikschule digitale Medien oder Instrumente eingesetzt werden. Herr Sziel erklärt, dass zum Teil auf Digitalisierung im Bereich Gitarre und Schlagzeug

zurückgegriffen wird. Allerdings wird im Bereich der Verbandsmusikschule überwiegend auf traditionellen Unterricht gesetzt.

Nach eingehender Beratung empfiehlt der Verwaltungsrat - einstimmig -

der Verbandsversammlung **folgende** Beschlussfassung:

1. Der von der Verwaltung überarbeitete Gebührenkalkulation (Unterbeilage c) wird zugestimmt.
2. Zum 01.08.2019 werden die Gebühren wie vorgeschlagen angepasst (Unterbeilage e).
3. Es wird beiliegende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verbandsmusikschule vom 21.12.1992 - Gebührenordnung - (Unterbeilage b) erlassen.

§ 4

Kauf/Übernahme Backbone-Netz **- Vorberatung -**

Sachverhalt:

Die Mitgliedskommunen des Verwaltungsverbands Langenau haben im Jahr 2009 im Rahmen eines Modellprojekts ihre Breitbandinfrastruktur (Backbone-Netz) ausgebaut. Das Projekt wurde mit Landeszuschüssen und Eigenkapital der Kommunen umgesetzt.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2009 wurde die Breitbandinfrastruktur der Kommunen als Aufgabe an den Verwaltungsverband Langenau übertragen. Die Verbandssatzung wurde dahingehend geändert, dass zukünftig nicht die Kommunen, sondern der Verwaltungsverband Langenau Träger der Breitbandinfrastruktur in den Verbandskommunen ist.

Mit der Übertragung der Breitbandinfrastruktur ging auch das Eigentum auf diesen über.

Weiterhin wurde ein Netzbetriebsvertrag zwischen dem Verwaltungsverband Langenau und der ODR Technologie Service GmbH aus Ellwangen (heute NetCom BW) am 15.04.2010 unterzeichnet.

Das Backbone-Netz des Verwaltungsverbands Langenau umfasst derzeit 41 Technikstandorte. Hiervon befinden sich 9 Technikstandorte im Eigentum des Verwaltungsverbands Langenau und 32 Technikstandorte im Eigentum der NetCom BW (siehe Anlage 1).

Aufgrund der relativ hohen Ausgaben, die in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau entstehen, haben sich die Gremien des Verwaltungsverbands Langenau dazu entschieden, zu diesem Zweck einen sogenannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu gründen. Durch die Gründung dieses BgA's ergibt sich die Möglichkeit, dass zukünftig der Vorsteuerabzug bei Breitbandmaßnahmen geltend gemacht werden kann und damit die Möglichkeit besteht, bezahlte Mehrwertsteuer, die bei der Umsetzung der Breitbandmaßnahmen anfällt, vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

Es ist geplant, den BgA eventuell in Form eines Eigenbetriebs zu betreiben. Hierzu müssen aber noch Gremienbeschlüsse gefasst werden. Die Gründung soll möglichst zeitnah rückwirkend zum 01.01.2019 erfolgen. Wie schon oben erwähnt, liegen hierzu derzeit noch keine Gremienbeschlüsse vor. Deshalb wird der Sachverhalt in der kommenden Verbandsversammlung im Gremium vorbesprochen.

Mit Gründung des BgA's sollte auch das Restvermögen (Technikstandorte der NetCom BW) aus dem „Altvertrag“ an den Verwaltungsverband Langenau übertragen werden.

Die im Eigentum der NetCom BW befindlichen Technikstandorte werden laut beiliegender Anlage 1 mit einem bilanziellen Gesamtwert zum 31.12.2018 in Höhe von 431.582,40 € bewertet.

Im Netzbetriebsvertrag und den abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen Nr. 1 – 8 wurde vereinbart, dass von der NetCom BW jährlich ein Betrag in Höhe von 105.000 € einer Rücklage zugeführt wird, aus welcher die notwendige Investitionen ins Breitbandnetz (z.B. KVZ-Kollokationen, Ringschluss, Re-Invest aktive Technik) finanziert werden. Im Jahr 2018 hatte die Rücklage einen Bestand in Höhe von 559.367 €.

Nach Abzug des Kaufpreises von 431.582,40 € für die 32 Technikstandorte ergibt sich ein Rücklagenbestand zum 31.12.2018 in Höhe von 127.785 €. Nach Zuführung der weiteren Raten für die Jahre 2019 und 2020 (je 105.000 €) durch die NetCom BW können vom Verwaltungsverband aus dieser Rücklage die Kosten für den Tausch von 41 DSLAMs in Höhe von 346.474 € entnommen werden. Den verbleibenden Fehlbetrag für beide Investitionen in Höhe von 8.689 € übernimmt die NetCom BW.

Die Bewertung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abzüglich der bis zum 31.12.2018 kumulierten Abschreibungen.

Die Übergabe der Technikstandorte wurde mit dem Steuerberater des Verwaltungsverbands Langenau (SLT Treuhand GmbH) besprochen. Dieser wird in der Verbandsversammlung am 15.05.2019 anwesend sein. Der Steuerberater hat dazu geraten, folgende Vorgehensweise zu wählen:

1. Die NetCom BW überträgt die Technikstandorte zum 31.12.2018 zu einem Preis von 431.582,40 €/netto an den Verwaltungsverband Langenau. Auf diesen Betrag sind 82.000,66 € an Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Rechnung der NetCom BW beläuft sich somit auf 431.582,40 € zuzüglich 82.000,66 € Mehrwertsteuer.
2. Die Rechnung wird vom Verwaltungsverband Langenau an die NetCom BW überwiesen. Der Nettobetrag von 431.582,40 € wird aus der Breitbandrücklage finanziert. Die 82.000,66 € Mehrwertsteuer werden vom Verwaltungsverband Langenau an die NetCom BW überwiesen. Diese wird die bezahlte Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen. Im Rahmen des Vorsteuerabzugs werden dann dem Verwaltungsverband Langenau diese 82.000,66 € vom Finanzamt zurückerstattet.
3. Mit dieser Vorgehensweise kann das gesamte Backbone-Netz („Altnetz“) zum 01.01.2019 in die Bilanz des zukünftigen BgA's übernommen werden.
4. Der Restwert der Technikstandorte wie auch der Restwert des Netzes wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben und erzeugt somit Aufwand beim BgA.

Aus dem Gremium wird das Geschäftsmodell des zukünftigen BGA's nachgefragt. Herr GF Schmid erklärt, dass aufgrund der Gründung eines BGA's die Vorsteuer der Baumaßnahmen vom Finanzamt erstattet wird. Bei geschätzten 6.000.000 € an Baumaßnahmen in den kommenden Jahren sind dies rund 1.200.000 € an Vorsteuererstattungen, die den Verbandskommunen zugutekommen. Weiterhin werden aufgrund der geleisteten Pachtzahlungen von Komm.Pakt.net diese Einnahmen dann versteuert werden müssen.

In der Vorlage wird auch darauf eingegangen, dass das „Altnetz“ in den neu zu gründenden BGA eingebracht werden soll. Hierbei ist noch nicht besprochen, in welcher Art und Weise die Kommunen Anteile an diesem Eigenbetrieb haben. Da zukünftig Maßnahmen über Zuschüsse und kommunales Eigenkapital finanziert werden muss, muss das Eigenkapital das von den Kommunen geleistet wird, eventuell als Kapitaleinlage oder als Kredit in den Eigenbetrieb eingebracht werden. Dieses Thema soll in der Verbandsversammlung auch mit dem Steuerberater nochmals näher besprochen werden. In diesem Zusammenhang kann auch das „Altnetz“ einer Bewertung unterworfen werden und entsprechend den jeweiligen kommunalen Anteilen als Stammkapital im Eigenbetrieb eingebracht werden.

Nach eingehender Beratung wird mit - 8 : 0 Stimmen und einer Enthaltung -

beschlossen

der Verbandsversammlung zu empfehlen:

Das Backbone-Netz des Verwaltungsverbands Langenau („Altnetz“) wie in der Nr. 1 – 4 vorgeschlagen, vom Verwaltungsverband Langenau zu übernehmen.

§ 5

Sonstiges/Bekanntgaben

1. Es wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung am 15.05.2019, 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Langenau stattfindet.

Verwaltungsverband Langenau

Langenau, 09.05.2019

Geschäftsführer:

Verbandsvorsitzender:

Verwaltungsrat:

Hermann Schmid

Daniel Salemi
Bürgermeister